

Wilken, Udo

Freizeitbildung und Behinderung - ethische Ansprüche und gesellschaftliche Widersprüche

Spektrum Freizeit 30 (2006) 2, S. 7-28

urn:nbn:de:0111-opus-52488

Nutzungsbedingungen / conditions of use

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.
This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft
Informationszentrum (IZ) Bildung
Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

INHALTSVERZEICHNIS

EDITORIAL	4
 Schwerpunkt: Freizeit – Ethik und Behinderung Bedingungen und Möglichkeiten freizeitkultureller Teilhabe für Alle	
UDO WILKEN Freizeitbildung und Behinderung – Ethische Ansprüche und gesellschaftliche Widersprüche	7
DETLEF HORSTER Gehören behinderte Menschen zur moralischen Gemeinschaft?	29
JUDITH HOLLENWEGER Von sozialen Rollen zur Partizipation. Perspektiven eines neuen Verständnisses von Behinderungen	39
REINHARD MARKOWETZ Freizeit und Behinderung – Inklusion durch Freizeitassistenz	54
PETER KAPUSTIN Der Leistungsaspekt im Behindertensport zwischen Integrationschance und ethischer Irritation	73
WERNER MICHL Verwilderungswünsche, Abenteuerlust und Grenzerfahrungen – Anmerkungen zu Kurt Hahns Begriff der Erlebnistherapie	83
DIETER BRINKMANN Behinderte Menschen in Erlebniswelten	92
LORENZO VON FERSEN Moderne Zoos und die Bedeutung des Tier-Mensch-Kontaktes	106
PETER RADTKE Das Bild behinderter Menschen in den Medien	120
AUTORINNENVERZEICHNIS	132

FREIZEITBILDUNG UND BEHINDERUNG – ETHISCHE ANSPRÜCHE UND GESELLSCHAFTLICHE WIDERSPRÜCHE

1. Ursachen und Häufigkeit von Behinderung

In der Bundesrepublik Deutschland lebten nach dem Ergebnis des Mikrozensus im Jahre 2003 8,4 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung. Der größte Teil, nämlich 6,7 Millionen, gilt als schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50 % und mehr. 1,7 Millionen Menschen weisen einen geringeren Grad der Behinderung auf, sind aber den schwerbehinderten Personen gleichgestellt. Somit gilt im Durchschnitt jeder zehnte Einwohner als behindert. 72 % der behinderten Personen sind 55 Jahre und älter (Statistisches Bundesamt 2004a), lediglich 2 % der als schwerbehindert anerkannten Personen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Statistisches Bundesamt 2004b). Behinderung ist demnach ein Phänomen, mit dem die Mehrzahl der Betroffenen erst im Laufe ihres Lebens schicksalhaft konfrontiert werden, u. z. überwiegend erst in einem fortgeschrittenen Lebensalter.

Ursächlich für eine Behinderung mit einem Grad von 50 und mehr war in 84 % eine Krankheit. In 2 % lag ihr ein Unfall bzw. eine Berufskrankheit zu Grunde. In 5 % war die Behinderung angeboren. Am häufigsten (67 %) bestehen körperliche Behinderungen: Schädigungen der inneren Organe (26 %), Funktionseinschränkungen von Armen und Beinen (14 %), von Wirbelsäule und Rumpf (14 %). 5 % der Behinderten sind blind bzw. sehbehindert, 4 % leiden unter Schwerhörigkeit, Gleichgewichts- und Sprachstörungen. In 9 % lag eine geistige oder seelische Behinderung vor, in weiteren 9 % eine zerebrale Störung (ebd.).

Bei den statistischen Angaben ist zu berücksichtigen, dass zu den 2 % derjenigen Kinder und Jugendlichen, die amtlicherseits als schwerbehindert gelten, in der Regel nicht diejenigen Schülerinnen und Schüler zählen, die Lernbeeinträchtigungen aufweisen oder einen Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung haben. So befanden sich im Schuljahr 2004/05 unter den insgesamt 413 959 Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogische Förderung erhielten, 213 058 mit dem Förderschwerpunkt Lernen und 30862 mit einem speziellen emotionalen und sozialen Förderbedarf (Statistisches Bundesamt 2005). Ihre Lebenssituation und ihr Förderbedarf zur

gesellschaftlichen Teilhabe erweisen sich im Vergleich zur Gruppe der anerkannten Schwerbehinderten als weniger gesichert (vgl. Hiller 2006).

2. Rahmenbedingungen für gesellschaftliche Teilhabe

Der Erhebung des Mikrozensus lag die Definition von Behinderung zu Grunde, wie sie das 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) in § 2 normiert: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Diese Definition wurde auch für das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahre 2002 übernommen. Sein Ziel besteht in der Umsetzung des Benachteiligungsverbot, um das im Jahre 1994 das Grundgesetz in Artikel 3 Abs. 3 ergänzt wurde. Dort heißt es: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Neben den sozialrechtlichen Ansprüchen auf Teilhabe, die sich z. B. nach dem SGB IX ergeben, intendiert das Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen die Sicherung ihrer Bürgerrechte. „Dazu müssen alle Lebensbereiche so gestaltet werden, dass behinderte Menschen gleiche Chancen haben, am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.“ Zugleich wird mit diesem Gesetz die Hoffnung verbunden, dass es „diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen, baulichen und kommunikativen Barrieren entgegenwirken“ kann, auch wenn es als Bürgerrechtsgesetz vornehmlich das Verhältnis zwischen Staat und behinderten Bürgern regelt und sich nicht auf das zivilrechtliche Verhältnis von Bürger zu Bürger erstreckt (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 2002, 6).

Eine solche zivilrechtliche Regelung bleibt dem Antidiskriminierungsgesetz vorbehalten, das 2006 mit der Bezeichnung ‚Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz‘ erlassen wurde. Mit ihm sollen die europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2004, 150). So soll das Antidiskriminierungsgesetz z. B. den diskriminierungsfreien Besuch von Gaststätten, Kinos und Freizeitanlagen ermöglichen, aber auch bei Vertragsabschlüssen – etwa bei einer privaten Zusatzkrankenversicherung – dafür sorgen, dass behinderte Menschen nicht ausgeschlossen oder in ihren sonstigen Rechten schlechter gestellt werden.

Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes aus dem Jahre 2002 ist die Barrierefreiheit, so dass „alle gestalteten Lebensbereiche für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfen zugänglich und nutzbar sind. (...) Das Ziel

einer allgemeinen Barrierefreiheit umfasst neben der Ausrichtung von Publikationen in ‚leichter Sprache‘ für Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten, Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhl fahrende und gehbehinderte Menschen, auch die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für sehbehinderte Menschen sowie die barrierefreie Kommunikation etwa mittels Gebärdensprachdolmetscher oder über barrierefreie elektronische Medien“ (ebd. 117).

3. Ambivalente Einstellungs- und Verhaltensweisen erschweren soziale Teilhabe

In Anbetracht der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die hinsichtlich der Teilhabechancen für behinderte Menschen bestehen, könnten sich zweierlei Fragestellungen ergeben:

1. Warum werden angesichts dieser als relativ umfassend erscheinenden Gesetzeslage, weitergehende Partizipationsansprüche geltend gemacht, zumal die Sozialgesetzgebung, wie etwa das Sozialgesetzbuch IX, ausdrücklich der „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ gewidmet ist?

2. Warum haben es behinderte Menschen so schwer mit der Teilhabe am Leben der Gesellschaft, dass es solch umfassender gesetzlicher Bemühungen bedarf, die – als ethisches Minimum – doch nur die größten Partizipationsprobleme beheben können?

3.1 Sozialrechtliche Hilfen z. B. nach dem Sozialgesetzbuch IX (SGB) beziehen sich neben der Gewährung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in erster Linie auf die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Nach § 58 SGB IX werden aber auch „Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ avisiert: „1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen, 2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, 3. die Bereitstellung von Hilfsmitteln, die der Unterrichtung über das Zeitgeschehen oder über kulturelle Ereignisse dienen.“ Allerdings stehen diese sozialrechtlichen Ansprüche nur dann zur Verfügung, „wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist.“ Da die Bewilligung dieser Hilfen im Ermessen des Kostenträgers liegt, wundert es nicht, dass mit Verweis auf die derzeitige Haushaltslage der öffentlichen Hand, diese Hilfen nur restriktiv gewährt werden.

Anders verhält es sich mit Teilhabeleistungen in Form der „Unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr“ nach Kapitel 13 SGB IX. Sofern nach § 69 Abs. 5 SGB IX ein „Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch“ durch ein entsprechendes

Merkzeichen belegt, dass der Inhaber in seiner „Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos ist“ (SGB IX, § 145 Abs. 1), kann eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nah- und Fernverkehr (mit Ausnahme der ICE-Züge) im Umkreis von 50 km erfolgen. Ist die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt, wird die Begleitperson ebenfalls unentgeltlich befördert, auch über einen Umkreis von 50 km hinaus sowie bei Fahrten mit dem ICE. Zur Wahrnehmung der unentgeltlichen Beförderung muss vom behinderten Anspruchsberechtigten jährlich eine Wertmarke in Höhe von 60 Euro erstanden werden. Liegt eine besondere Bedürftigkeit vor, so ist eine Kostenbefreiung möglich.

Trotz des bestehenden behinderungsbedingten Nachteilsausgleiches im Bereich der Beförderung im öffentlichen Nah- und Fernverkehr stellt sich aber im Blick auf die praktische Wahrnehmung dieses Anspruchs das Problem der Barrierefreiheit. Denn nicht alle Bahnhöfe haben barrierefrei zugängliche Bahnsteige und selbst die modernen ICE-Züge sind nicht mit fahrzeuggebundenen Einstieghilfen ausgestattet (Handicapped-Kurier 2006, 72). Behinderte Reisende müssen daher ihren entsprechenden Hilfebedarf bei der Bahn mit einem „Vorlauf von mindestens einem Werktag“ anmelden (DB Reise&Touristik 2003, 7). Dadurch wird Spontaneität als ein wesentlicher Aspekt der Lebensführung und des Freizeitverhaltens beeinträchtigt. Weitere Formen der Beeinträchtigung erfährt z. B. der sehbehinderte Reisende, weil er „nicht die Bedienungsanweisung der Ticketautomaten lesen kann, auch nicht die Richtungs- und Fahrpläne oder die Preisangaben an den Münzautomaten; mündliche Information lässt sich oft nicht einholen“ (Pöggeler 2002, 46).

Insofern haben viele politische Verlautbarungen der letzten Jahre, die auf den Begriff der „Selbstbestimmung“ abheben, lediglich deklamatorischen Charakter und verdeutlichen die Notwendigkeit, das Behindertengleichstellungsgesetz in der Lebenspraxis der Betroffenen wirksam werden zu lassen bzw. durch das Antidiskriminierungsgesetz seine Wirkung zu ergänzen. Besteht doch die Gefahr, dass bei permanenter Beeinträchtigung der Teilnahme an den normalen gesellschaftlichen Lebensvollzügen, das Grundbedürfnis nach Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Kommunikation erlahmt und der behinderte Mensch durch aufgenötigte Isolierung oder verunmündigende überfürsorgliche Betreuung resigniert, vereinsamt und seine Selbstbestimmungskompetenz verliert. Mithin beeinträchtigen technisch-materielle Umweltbarrieren auch die Realisierungsmöglichkeiten zu zwischenmenschlicher Interaktion und geselliger Kommunikation. Insbesondere die hierdurch ausgelösten Lebenserschwerungen in den sozial-kommunikativen Beziehungen machen behinderten Menschen zu schaffen. Die eingeschränkte Präsenz behinderter Menschen im gesellschaftlichen Leben hat darüber hinaus zur Folge, dass nichtbehinderte Zeitgenossen einen selbstverständlichen, zwanglosen Umgang mit behinderten Personen im Alltag nur schwer erlernen können.

Durch technische Barrieren ergeben sich somit soziale Barrieren, die das Entstehen einer wechselseitigen Integrationskompetenz erschweren (vgl. Wilken 2002b, 173 ff.).

Wie bei anderen das Gemeinwohl betreffenden Aufgaben, sind deshalb weiterhin gesetzlich flankierende Hilfen unerlässlich. Denn die Bereitschaft, soziale Ansprüche in einer moralisch verantwortlichen Weise zu berücksichtigen, kann nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann. Es bedarf daher auch in Zukunft vielfältiger Motivationsanstöße, um behinderten Menschen zu ihrem Bürgerrecht auf Partizipation am gesellschaftlichen Leben zu verhelfen.

3.2 Dass eine gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in unserer Gesellschaft noch nicht selbstverständlich ist, hat mancherlei Gründe. So führen vor allem ambivalente und indifferente Einstellungs- und Verhaltensweisen zu einer geistig-emotionalen Ausgrenzung der berechtigten Belange behinderter Mitbürger, die bis in die Gesetzgebungsverfahren hineinreicht. Soziologische Erhebungen verdeutlichen zudem, dass artikulierte Einstellungen gegenüber behinderten Menschen von den praktizierten Verhaltensweisen zu trennen sind. Günther Cloerkes schreibt dazu in seiner Soziologie der Behinderten (1997, 85 f.): „Es spricht einiges dafür, daß die gemessenen Einstellungen gegenüber Behinderten wegen der Tendenz zu sozial erwünschter Selbstdarstellung eher zu positiv ausfallen. Andererseits kann der soziale Druck in öffentlichen Situationen geradezu vorbildliche Verhaltensweisen gegenüber Behinderten bewirken. Ich neige zu den Annahme, daß die realen Einstellungen gegenüber behinderten Menschen ungünstiger sind als das, was der Einstellungsforscher mißt, und sich auch in einem sehr ungünstigen realen Verhalten niederschlagen würden, wenn gesellschaftliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen würden: Euthanasie-Bestrebungen sind kein Relikt aus dem Nationalsozialismus, solange der Gedanke an Stammischen und hinter vorgehaltener Hand sein Eigenleben führt.“

Gleichwohl sind ambivalente Einstellungs- und Verhaltensweisen auch auf mangelnde positive Kommunikationserfahrungen mit behinderten Personen zurückzuführen. Nicht immer liegt ihnen eine grundsätzliche Ablehnung zu Grunde. Und schließlich richten sich nicht alle negativ getönten Reaktionsweisen gegen den behinderten Menschen als Person, sondern oftmals primär gegen das als konsternierend erlebte Faktum einer Behinderung und der durch sie hervorgerufenen existenziellen Verunsicherung. Deshalb gilt: „Die Bewertung einer Behinderung ist von der Reaktion auf den Menschen mit einer Behinderung zu trennen“ (Cloerkes 1997, 87).

Ein weiterer Aspekt für die Realisierung der gesellschaftlichen Teilhabe Behinderter besteht darin, dass soziale Akzeptanz leichter fällt, wenn die Begegnung mit e i n z e l n e n Behinderten erfolgt und nicht im Rahmen einer massierten Konfrontation mit Behindertengruppen. Dies lässt sich insbesondere am Beispiel von touristischen Reiseanalysen aufzeigen. Nichtbehinderte

Urlauber äußerten hier ein geringeres Störungsempfinden bei e i n e m anwesenden Behinderten als bei mehreren (Gayler 2002, 70). Dieses Störungsempfinden wird im übrigen auch von behinderten Reisenden geteilt (ebd. 72). Es erwies sich insgesamt gegenüber geistig behinderten Urlaubern höher als gegenüber körperbehinderten Mitreisenden (ebd. 70). In einem Sechsjahresvergleich ergab sich dennoch ein positiver Trend. Es halbierte sich der Anteil jener, die sich bei mehreren geistig behinderten Miturlaubern gestört fühlen würden von 8 % auf 4,1 % und bei der Anwesenheit von mehreren körperlich Behinderten von 3,9 % auf 1,9 % (ebd. 70).

Auch wenn diese Ergebnisse in sozial-ethischer Hinsicht nur die Einstellung gegenüber behinderten Personen erfassen und das tatsächliche Verhalten ungünstiger sein mag, so ist doch davon auszugehen, dass es immer wieder Situationen gibt, in denen die Integration behinderter Menschen problemloser erfolgt als erwartet. Diese Tendenz zeigen auch weitere statistische Untersuchungen zur gesellschaftlichen Akzeptanz behinderter Personen (vgl. Wilken 2002a, 34). Ein vergleichbar positives Bild erbrachte zudem die Erhebung von Anita Zeimetz (2002, 92), in der die „konkreten Erfahrungen der Betroffenen zum Sozialverhalten Nichtbehinderter“ im Urlaub erhoben wurden.

Dennoch ist mit diesen erfreulichen Ergebnissen die Problematik der Ambivalenz und Indifferenz gegenüber behinderten Menschen nicht aufgehoben. Denn „sich durch Behinderte nicht gestört fühlen“ heißt noch nicht, dass man zu Kontakten mit ihnen bereit, fähig und offen ist. Allerdings ist auch zu bedenken, dass „sich von Behinderten gestört fühlen“ nicht unbedingt heißen muss, dass man behinderte Menschen nicht akzeptiert oder gar wegen Urlaubsminderung – wie beim Frankfurter und Flensburger Reiseurteil (abgedruckt bei Wilken 2002a, 268-274) – klagen würde. Problematisch bleibt auch die Begegnung mit Gruppen behinderter Personen. Anders als bei der barrierefreien architektonischen Gestaltung lassen sich für den Abbau sozialer Barrieren im Blick auf tolerable Gruppengrößen keine verbindlichen Angaben machen. Da Gruppen signalisieren, dass sie zusammengehören, kann bei Außenstehenden ein Distanzierungsmechanismus ausgelöst werden als Schutz vor der als zu dominant eingeschätzten Gruppe. Dies gilt für alle Gruppen, nicht nur gegenüber Behindertengruppen.

Infolge dessen kann es zu Rückzugsverhalten kommen, aber auch zu direkter Ablehnung, zu aggressivem Spott und zu Regressforderungen, wie sie aus den Reiseurteilen bekannt sind. Störungsempfinden kann aber auch durch einen unbewussten Sozialneid ausgelöst werden. Denn eine lebendige Gruppe konfrontiert den Einzelreisenden mit seiner nicht immer frei gewählten Einsamkeit inmitten des pulsierenden „Massentourismus“. Es scheint daher sinnvoll, bei Gruppenaktivitäten zu berücksichtigen, dass im Binnenverhältnis wie in der Außenwirkung der Gruppe Individualisierung möglich wird. An Stelle eines unsensiblen Sozialrigorismus, der eher dem eigenen Image, denn dem der behinderten Urlaubsreisenden dient, solle darauf geachtet werden, die

Frustrationstoleranz von Miturlaubern nicht ohne Not durch eine zu massierte Konfrontation zu überfordern. Dies würde die Integrationschancen des Urlaubs minimieren.

Schließlich ist zu bedenken, dass die Verhaltensweisen im Urlaub von einem gewissen Harmoniebedürfnis bestimmt werden. Allerdings darf dies nicht unbesehen verallgemeinert und auch für den Alltag als leitend angenommen werden. Denn selbst die Urlaubsatmosphäre ist keineswegs immer geprägt von entspannter Kommunikation und Gelassenheit. Bei vielen Zeitgenossen reist das Alltags-Ego in den Urlaub mit und es kumulieren ‚Verwöhnbedürfnisse‘, die – lanciert von der Urlaubswerbung – befriedigt werden wollen.

Für den Alltag stimmt es jedenfalls ernüchternd, wenn 77% der Jugendlichen und 74% der übrigen Bevölkerung in Deutschland die Auffassung vertreten: „Sich gegenseitig helfen“ macht „keinen Spaß“ (Opaschowski 2001, 32). Im Reise- und Urlaubszusammenhang tritt diese mangelnde Rücksichtnahme beim drängelnden Einsteigen in den Reisebus, beim Zugang zum Flugzeug, bei der Pass- und Zollkontrolle oder beim Auschecken zum Landgang auf einer Kreuzfahrt als unangenehme dissoziale Verhaltensweise zu Tage.

Da es mit dem mitmenschlichen sozialen Verantwortungsgefühl nicht immer zum Besten steht, stellt sich die Bearbeitung der Schattenseiten der Urlaubs- und Freizeitwelt als eine sozial-ethische freizeitkulturelle Gestaltungsaufgabe dar. Allerdings wird man dem Tourismusgewerbe und der Freizeitwirtschaft nicht ansinnen können, gesellschaftliche Verhaltensweisen, die den Alltag beherrschen, in der Urlaubs- und Freizeitwelt als irrelevant zu erklären, sie wegzutrainieren oder gar fehlende mitmenschliche Empathie auf Dauer mit professionellem Entgegenkommen zu kompensieren. Aber von den Freizeit- und Urlaubsanbietern sollte erwartet werden dürfen, dass sie im Rahmen des Möglichen darauf achten, dass nicht aus Unkenntnis und Unsicherheit im Umgang mit behinderten Menschen dissozierende Barrieren und Ausgliederungstendenzen verstärkt werden. Den Situationsverantwortlichen kommt somit als „Gate-keeper“ eine sozialintegrative Gestaltungsaufgabe zu, für die sie im Rahmen ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung auf der Grundlage einer animativen Sozial-Didaktik zu qualifizieren wären (vgl. Wilken 2002a, 101-129).

Auf Grund des Wissens um das komplementäre Bezogensein von Alltag und Urlaub, von Arbeits- und Freizeitwelt sollte jedoch im Bewusstsein bleiben, dass die Aufgaben, die sich im Zusammenhang einer partizipativen Freizeit- und Reisekultur stellen, lediglich Teilaspekte einer gesamtgesellschaftlichen Sozial-Didaktik sind, die Exklusion vermeiden möchte. Damit das mitmenschliche Verantwortungsgefühl insgesamt gestärkt werden kann, ist ein Basiskonsens nötig, der einer gesellschaftspolitischen Legitimation bedarf, um dann auch sozial-ethisch wirksam orientieren zu können. Da sich prosoziales Verhalten gegenüber behinderten Menschen weder naturwüchsig einstellt noch – anders als bei der Vermeidung technischer Barrieren – auf dem

Rechtswege erlassen werden kann, bleibt es Verpflichtung eines sozialen Rechtsstaates, über Good-Will-Appelle hinaus, die Teilhabe behinderter Menschen als gesellschaftspolitische und sozial-ethische Gestaltungsaufgabe zu begreifen. Erst die Grundlage einer bevölkerungswelt akzeptierten moralischen Wertentscheidung für Partizipation, wird in unserer Gesellschaft für behinderte Mitbürger ein teilhabefreundlicheres Klima ermöglichen.

4. Zur Lebenslage behinderter Menschen

Da sich Behinderung überwiegend erst in einem fortgeschrittenen Lebensalter einstellt – 72 % der als schwerbehindert anerkannten Personen sind älter als 55 Jahre – hat für sie der Eintritt einer Behinderung in biographischer, beruflicher und familiärer Hinsicht andere Auswirkungen als für jene Personen, die in einem früheren Alter von Behinderung betroffen werden. War bis zum Eintritt einer Behinderung in höherem Lebensalter ein an den Normalitätsphänomenen gesellschaftlichen Lebens orientierter Lebenslauf möglich, so weist die Lebenslage von behinderter Personen, die sich im Alter von 25 bis 44 Jahren befinden, gemäß dem Mikrozensus 2003 häufig eine signifikant abweichende Teilhabe an dem auf, was gesellschaftlich als normal gilt: Behinderte Menschen zwischen 25 und 44 Jahren sind demnach zu 49 % ledig, bei Nichtbehinderten ist dies in 34 % der Fälle. 15 % der Behinderten im Alter von 25 bis 44 hatten keinen Schulabschluss; bei den Nichtbehinderten waren es 2 %. Abitur hatten 11 % der Behinderten dieser Altersgruppe gegenüber 24 % der nichtbehinderten Personen. Die Erwerbslosenquote behinderter Menschen dieser Altersklasse betrug 14 %, die der Nichtbehinderten 10 %. Das Haushaltsnettoeinkommen bei den 25- bis 44-jährigen Behinderten in 2-Personenhaushalten lag in 36 % der Fälle unter € 1.700,—. Bei Nichtbehinderten traf dies nur in 24 % zu. (vgl. Statistisches Bundesamt 2004a).

Auf Grund der vorstehenden Daten zur Lebenslage behinderter Menschen erscheint es nachvollziehbar, wenn z. B. die für das Jahr 2002 ermittelte Reiseintensität von behinderten Personen insgesamt lediglich bei 54,3 % lag und damit „deutlich unter der der gesamten deutschen Bevölkerung mit 75,3 %“ (F.U.R. 2003). Da sich die Daten der Reiseanalyse jedoch auf die Gesamtgruppe behinderter Urlaubsreisender beziehen, ist davon auszugehen, dass die gegenüber nichtbehinderten Personen geringere Reiseintensität nicht nur den bestehenden Mobilitätshindernissen und den durch sie besonders betroffenen altersbehinderten Personen geschuldet ist, sondern ganz wesentlich auch der schwierigen Lebenslage, in der sich jene behinderten Person im Alter von 25 bis 44 Jahren befinden.

Zu den Faktoren, die die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigen, zählen also nicht nur die individuellen biologischen Ursachen und Erscheinungsformen einer Behinderung unter Berücksichtigung ihrer tempora-

len Inzidenz, oder die problematischen sozialen Reaktionen der Umwelt auf die Behinderung, die in Form von technisch-materiellen und (dis-)sozialen Barrieren die individuellen psychischen Bewältigungspotenziale gefährden, sondern auch die restringierte ökonomische Lage, in der sich die Betroffenen oftmals befinden. Das Wechselspiel dieser Faktoren wirkt sich auf ihre Lebenslage aus, beeinflusst durch die jeweils gegebenen oder vorenthaltenen gesellschaftlichen Partizipations- und Unterstützungsleistungen die Lebensführung und Bedürfnisstruktur und prägt damit in ökonomischer und soziokultureller Hinsicht die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Menschen mit Behinderung (vgl. Wilken 2002d).

5. Zum Verhältnis von Arbeit und Freizeit

Ohne eine angemessene, bedürfnisgerechte Teilhabe am Arbeits- und Freizeitleben sind Lebensqualität und Wohlbefinden in Frage gestellt. Dies gilt für behinderte wie für nichtbehinderte Zeitgenossen. Im Blick auf die Erwerbsfähigkeit und Beschäftigung gibt es nun für behinderte Personen eine Vielzahl sozialgesetzlicher Nachteilsausgleiche (vgl. SGB IX), mit denen die Teilhabe am Arbeitsleben gesichert werden soll. So besteht für private und öffentliche Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen eine Beschäftigungspflicht für Schwerbehinderte auf 5 % der Arbeitsplätze. Im Falle der Nichtbeschäftigung ist eine Ausgleichszahlung zu leisten (SGB IX, §§ 71 und 77). Neben der Förderung der beruflichen Rehabilitation und Integration durch Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie durch Ausbildungs- und Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber, gibt es spezielle ‚Werkstätten für behinderte Menschen‘, die die Erwerbsfähigkeit insbesondere von Menschen mit geistiger, psychischer und mehrfacher Behinderung fördern sollen, soweit sie „wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder“ auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (SGB IX, § 41). Im ‚Arbeitsbereich‘ dieser „Werkstätten für behinderte Menschen“, der nach § 41 SGB IX (gegenwärtig pro Person und Monat mit ca. € 900) durch den jeweiligen Kostenträger subventioniert wird, soll ein der Leistung angemessenes Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis erwirtschaftet werden (SGB IX, § 136). Da aber die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten begrenzt und die Auftragslage prekär ist, kann nur ein geringer Lohn erwirtschaftet werden. Demzufolge erhielten die nahezu 250.000 Beschäftigten in den bundesweit fast 670 Werkstätten im Jahre 2004 ein durchschnittliches Arbeitsentgelt in Höhe von € 154,36 (Werkstatt:Dialog 6/2005, 14 f.; 1/2006, 33). Auch wenn den Beschäftigten nicht zugemutet wird, allein von diesem Geld ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern weitere sozialrechtliche Transferleistungen ein Leben ermöglichen sollen, das der grundgesetzlich geschützten Würde des Menschen entspricht, so sichern diese Gelder zwar den ‚notwendigen‘ Le-

bensunterhalt, allerdings begrenzt auf das sogenannte ‚Existenzminimum‘, das sich gleichwohl als interpretationsbedürftig und abhängig von politischen Opportunitätsgründen erweist.

Angesichts der gesamtgesellschaftlich prekären Beschäftigungssituation wird immer wieder – zumal auch im Blick auf umfänglich und schwerer behinderte Menschen – die Frage zur Diskussion gestellt, ob sich die bestehende und für die Zukunft prognostizierte Arbeitsnot nicht in eine Freizeittugend wenden ließe (vgl. Guggenberger 1994, 5 ff., 12; Weiss 1997, 402). Es ist hier nicht der Ort, abermals die typischen Folgen und Risiken für ein Leben ohne Erwerbsarbeit darzustellen und in ihren destrukturierenden psychischen und sozialen Auswirkungen, zumal auf ein Leben als behinderter Mensch, zu interpretieren (vgl. Bieker 2005, 17). Es soll vielmehr festgehalten werden, dass in einer Gesellschaft, in der individueller Status, gesellschaftliche Position und persönliche Selbstwertschätzung beinahe ausnahmslos durch die Teilhabe am Arbeitsleben bestimmt werden, selbst einem durch öffentliche Transferleistungen alimentierten Leben ohne Erwerbsarbeit, die Gegenwarts- und Zukunftsperspektive fehlen würde. Das Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben als „biografisches Leitmodell“ (ebd. 19), dem eine im demokratischen Sinne positive Wertentscheidung zu Grunde liegt, die Menschenwürde sichern will (vgl. Jonas 1984, 363), sollte deshalb nicht vorschnell durch wirklichkeitsferne Freizeitutopien in Frage gestellt werden und als bislang für die Mehrheit der Bürger uneingelöste Verheißung einer neuen Gesellschaft, ausgerechnet behinderten Menschen angedient werden.

Hinsichtlich der Tatsache, dass auch in Zukunft die Arbeit – in welcher Form auch immer – notwendiger Bestandteil menschlicher Existenz bleiben wird, gilt Sigmund Freuds (1977, 438) nüchterne Analyse, die besagt: „Keine andere Technik der Lebensführung bindet den einzelnen so fest an die Realität als die Betonung der Arbeit, die ihn wenigstens in ein Stück der Realität, in die menschliche Gemeinschaft, sicher einfügt.“

Anstelle vermeintlich humaner Alternativen, die, zumal unter Einsparung subventionierter Arbeitsplätze für Behinderte, eine ‚Freisetzung‘ zu Gunsten einer kostengünstigeren Alimentierung und nebulösen Entfaltung Behinderter im Freizeitsektor nahe legen, muss die Bedeutsamkeit von Arbeit als individuelle und/oder gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit und Gestaltung für das Leben behinderter Menschen verdeutlicht werden. Diese weite Definition von Arbeit ist zu unterscheiden von Erwerbsarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wobei dann Arbeit im Sinne dieser engeren erwerbsorientierten Definition nicht als alleiniger Integrationsmechanismus zu betrachten ist, weil das Menschsein nicht in einer utilitaristischen Reduktion auf den Faktor der wirtschaftlichen Verwertbarkeit zu begrenzen ist. (Wilken 1986, 484 f.). Demgemäß ist eine zweifache ‚Humanisierung der Arbeit‘ zu fordern. Zum einen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben für alle, die dazu in der Lage sind und dies wollen; zum anderen eine humane, d. h. menschengene-

mäße Gestaltung der Arbeitswelt, die an den individuell zumutbaren Leistungsmöglichkeiten und Belastungsgrenzen ausgerichtet ist und die dabei auch auf eine moralisch angemessene Arbeitsgestaltung für behinderte Menschen bedacht ist, wie sie beispielsweise die Ausgleichsgymnastik am Arbeitsplatz in gesundheitsförderlicher Hinsicht darstellt (vgl. Wilken 2002c).

Weder die Feststellung, dass eine Sinnerfüllung unter bestimmten Arbeitsbedingungen kaum mehr gegeben ist, noch die Tatsache, dass durch Verweigerung von Arbeit die Möglichkeit, Sinnerfüllung durch Berufsarbeit zu finden, erschwert ist, berechtigen dazu, den Zusammenhang von Arbeit und Lebenssinn grundsätzlich aufzukündigen und ihn ausschließlich in der Freizeit zu suchen (vgl. Gremmels bei Wilken 2005, 295 f.). Der Zwang einer Tradition, der zufolge das Leben nur Arbeit war, sollte nicht in veränderter Gestalt zurückkehren, wonach das eigentliche Leben nur in der Freizeit möglich ist, die dann „als Hauptbeschäftigung wahrscheinlich sogar ihren Reiz verlöre“ (Jonas 1984, 359).

In pädagogischer Hinsicht bedarf es anstelle der Flucht in eine totale Lebenssinnenergie aus dem Freizeitbereich eines gesellschaftspolitisch aufgeklärten Gestaltungswillens, der sich gleichermaßen auf die Arbeits-, Wirtschafts- und Freizeitwelt beziehen sollte. Eine „offensive Rehabilitations- und Behindertenpädagogik“ (Wilken 1999), die sich der Herausforderung stellt, die nachfolgende Generation „auf das Leben vorzubereiten, wie es ist, ohne sie dem Leben zu unterwerfen, wie es ist“ (v. Hentig, zit. n. Wilken 1980, 9), wird dementsprechend curriculare Konsequenzen im Rahmen eines berufs- und lebensorientierenden Unterrichtes zu ziehen haben und das interdependente Verhältnis von Arbeits-, Wirtschafts- und Freizeitwelt thematisieren. Im Rahmen solcher Berufs- und Lebensorientierung wird dann auch zu versuchen sein, jene Kompetenzen anzubahnen, die ein Leben mit einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor bzw. unter den Bedingungen von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug ein wenig erträglicher machen können und die zu einer sinnvollen Bewältigung der freien Zeit beitragen. Dazu zählen Wissen und Fähigkeiten zu praktischer Alltagsbewältigung, zum Haushalten mit begrenzten Mitteln, zum angemessenen Umgang mit Sozialbehörden, zum Knüpfen von förderlichen Sozialkontakten durch Freundschaften und Vereine, sowie durch bürgerschaftliches Engagement in Selbsthilfegruppen (vgl. Herold, Heim, Schmitt, 2005). Aber auch aktive Freizeitkompetenzen im engeren Sinne sind hier anzubahnen, die dazu befähigen, mit sich selbst und mit anderen etwas anzufangen wissen, das jenseits von passivierender Zwangs-Muße und der Jagd nach dem immer extremeren Kick liegt (vgl. Opaschowski 2000; Wilken 2005, 296 ff.). Mit diesem Hinweis soll nicht in einer ‚puritanischen‘ Attitüde der Lebensfreude und dem Spaß auch an trivialen Freizeitformen widersprochen werden. Aber es sollte bewusst werden, dass einem Freizeitverhalten, das „tendenziell zwischen Apathie und Aktionismus“ schwankt (Markowetz 1997, 288) nicht ohne weiteres eine selbstbestimmte freizeitkulturelle Lebensfüh-

rungskompetenz und eine reflektierte Bedürfniskompetenz unterstellt werden kann. Viel eher ist davon auszugehen, dass hier keine selbstbestimmungsförderliche Kultur- und Freizeitbildung erfolgte und der Einzelne in seiner nicht erfüllten Erlebnissuche weithin fremdbestimmt und auf warenförmige Surrogate verwiesen bleibt. Gleichwohl ist zu bedenken, dass häufig erst aus der möglichen Verfügbarkeit die begründete Freiheit von einer Sache erwächst und daher selbst der tristeste Konsumabklatsch erst vor diesem realen Erfahrungshorizont aus als Begründung für ein auf Dauer entfremdendes Konsumverhalten verdeutlicht werden kann (vgl. Wilken 1980, 68 f.).

Damit ‚Humanisierung der Freizeit‘ als Ergänzung des Projektes der ‚Humanisierung der Arbeit‘ möglich wird, braucht es eine explizite Erziehung und Bildung zur Freizeitfähigkeit. Dies macht es erforderlich, über den persönlichen Lebensstil, den Lebenssinn und das Lebensziel im Rahmen einer schulisch geförderten Zukunftsplanung nachzudenken. Dabei gilt es, nicht zuletzt angesichts der durch die Behinderung bedingten Lebenserschwerungen, zu erkennen, dass ‚standard of living‘ nicht gleichzusetzen ist mit ‚quality of life‘ – auch wenn die allgegenwärtige Konsumwerbung der Freizeitwirtschaft es für junge Menschen nicht eben leicht macht, etwas Positives darin zu sehen, Nutzenwerte durch Sinnwerte zu steuern. Zudem werden solche basissethischen Wertsetzungen in ihrem Geltungsanspruch dadurch erschwert, dass in unserer Gesellschaft, bei aller gebotenen Differenzierung (vgl. Panyr 2006), festzustellen ist, dass quer durch die sozialen Milieus eine Mentalität der Vergleichgültigung Platz greift, die ich als ‚voluntary simplicity‘ charakterisieren möchte (vgl. Wilken 2002a, 121). Da es dieser Vergleichgültigung weithin an kriteriengeleiteter Unterscheidungs- und Urteilskraft mangelt, hält sie es in Hinsicht auf die Qualität von Freizeit- und Kulturangeboten nicht mehr für erforderlich, dass sich diese „mit ihrer Dignität zu rechtfertigen“ haben, sondern ihr genügt es, „darauf zu verweisen, dass sie nachgefragt werden“ (Prange 2000, 266).

6. Freizeitpathologie als zeitdiagnostischer Befund einer ‚voluntary simplicity‘

Im Rahmen der im Wissenschaftsbetrieb üblichen ‚political correctness‘ wäre als Replik auf die These der ‚voluntary simplicity‘ alsbald der Vorwurf eines elitären Kultur- und Freizeitverständnisses fällig. Zugegebenermaßen gibt es einen blasierten bildungsbürgerlichen Dünkel, der aber – *abusus non tollit usum* – das Erziehungsideal des möglichst allseitig gebildeten, zivilisierten und sozialkompetenten Staatsbürgers nicht aufzuheben vermag.

Vergleichbares gilt für freizeitpädagogische Bemühungen, wenn ihnen generalisierend eine vorgeblich negative ‚Pädagogisierung‘ oder ein undifferen-

ziert rehabilitativ-therapeutisches Denken im Blick auf behinderte Personen unterstellt wird (kritisch hierzu Wilken 2002a, 116-119). Übersehen wird dabei die pädagogische Arbeitsteilung und die Vernetzungsnotwendigkeit von Familie, Schule und Jugendhilfe, die deshalb geboten sind, weil die informellen Lebensweltbezüge der jungen Generation – nicht nur unter den Bedingungen von Behinderung und sozialer Devianz – durch eine eher minimale Chance zu anschlussfähiger Formung im alltäglichen Lebenslauf geprägt sind. Immer wieder tritt auch ein erziehungswissenschaftliches Selbstmissverständnis zutage, wenn nicht hinreichend unterschieden wird, dass pädagogisches Handeln zwar auf subjektive Aneignungsprozesse angewiesen ist, diese aber die objektive Notwendigkeit und Möglichkeit pädagogischen Handelns nicht ausschließen (Wilken 2005, 285 f.). Denn gerade ein Mehr an Mündigkeit und reflektierter Selbstbestimmung im Freizeitbereich hat die Vermittlung einer kriteriengeleiteten kulturästhetischen und sozial-ethischen Wertsetzung zur Bedingung, ohne die ‚Humanisierung der Freizeit‘ und die sie basierende Bildsamkeit nicht möglich wird.

6.1 Bedingungen einer freizeitkulturellen Lebensführungscompetenz

Im Blick auf die sich weiter ausdifferenzierenden Anforderungen gegenwärtiger und zukünftiger Lebenspraxis, gilt es daher intensiver als bisher, eine nachhaltige freizeit-kulturelle Lebensführungscompetenz bereits im Elternhaus und während der Schulzeit anzubahnen (vgl. Wilken 2002b, 173 ff.), diese lebenszeitbegleitend in ein individuelles Lebenssinnskonzept zu integrieren und eigenaktiv auszuformen. Berücksichtigen wir zudem, dass sich die Bundesrepublik Deutschland nicht nur als demokratischer Rechts- und Sozialstaat versteht, sondern nach Einschätzung des Bundesverfassungsgerichtes und gemäß der Verfassung zahlreicher Bundesländer auch als „Kulturstaat“, mit der Maßgabe der Verpflichtung zur Subventionierung kultureller Aufgaben und Institutionen, so ist die Frage nach freizeit-kultureller Qualitätssicherung legitim.

Es gilt also festzuhalten: Die bewusste Gestaltung der von (Berufs)arbeit freien Tages-, Wochen-, Jahres- und Lebensfreizeit ist abhängig „von der Ausbildung der Erlebnis- und Kommunikationsfähigkeit des Einzelnen, von seinem Bedürfniswissen als Teilnehmer am Wirtschaftsprozess, von musischer Aufgeschlossenheit und künstlerischer Sensibilität – von der Entwicklung einer ethischen und ästhetischen Urteilskraft im Alltag“ (Guggenberger 1994, 8). Allerdings kann die Ausformung einer diesbezüglichen Lebensführungscompetenz mangels bestehender Symmetrie nicht dem freien Spiel der Kräfte in einer Multioptionsgesellschaft und der Suggestion des ‚heimlichen Lehrplans‘ von Werbung und Massenmedien überlassen bleiben. Die von ihnen betriebene Repräsentation der Welt und des Lebens in ihr erfolgt weithin über

das Apriori einer medial vermittelten Wirklichkeitssimulation aus zweiter Hand, mit deren Hilfe die Bevölkerung „kompensatorisch mit Bewusstsein und Beweglichkeit, mit Motiven und Moral, mit Gänsehaut und guten Gründen“ bedacht wird (ebd., 9). Als Gegengewicht hierzu bestünde in einem ‚Kulturstaat‘ die moralische Verpflichtung, für die Entwicklung einer authentischen Lebensführungscompetenz als ‚Kulturtechnik‘ in der freien Zeit Sorge zu tragen und sie pädagogisch-systematisch und nicht nur inzidenziell zu ermöglichen.

Eine entwickelte Lebensführungscompetenz sollte im individuellen Falle dazu befähigen, das jeweils Wünschenswerte, das Mögliche und Notwendige unterscheiden zu können. Die hierfür erforderliche Urteils- und Bedürfniscompetenz ist in pädagogisch-didaktischer Hinsicht darauf angewiesen, dass der Pädagoge die lebensnotwendigen Lernerfordernisse seiner Schüler reflektiert, ihre subjektiven Interessen wahrnimmt und auf ihre aktuellen Bedürfnisse sensibel reagiert. Zwar erweist sich die intendierte kriteriengeleitete reflexive Lebensführungscompetenz in der je aktuellen Situation als kontingent und nicht in der Lage, jederzeit ein angemessenes Verhalten zu sichern. Aber indem Freizeitbildung Alternativen eröffnet (vgl. Pöggeler 1997, 51), bietet sie dem Einzelnen mehr Entscheidungsmöglichkeiten und erhöht damit seine Wahlfreiheit. Durch authentisches Erlebnis und intensive Gewöhnung daran, was ‚Humanisierung der freien Zeit‘ bedeutet, sowie aus der bewussten Reflexion dieser Erfahrung, lassen sich im günstigen Falle Einstellungen und Verhaltensweisen habitualisieren, die geeignet erscheinen, einen sublimierenden Ausgleich zwischen dem triebhaften Es im Sinne Freuds und dem moralischen Über-Ich herbeizuführen. Dieser Schritt, der von einem im Rahmen der persönlichen Entwicklungs- und Lerngeschichte geformten bewussten Wollen ausgeht und ein der jeweiligen Situation angemessenes Tun und Lassen zum Ziel hat, bedarf zu seiner nachhaltigen Ermöglichung über die individuelle Selbsterziehungsbereitschaft hinaus auch der gesamtgesellschaftlichen Rahmung in Form eines kollektiv verantworteten ‚kulturstaatlichen‘ Erziehungs- und Bildungswillens.

6.2 Erziehung und Bildung zu reflexiver Freizeitfähigkeit

Insbesondere junge Menschen sind auf authentische Modelle zur Entwicklung ihrer Identität als einer grundlegenden Voraussetzung für ein gelingendes individuelles und sozialverträgliches Leben von klein auf angewiesen. Sozialpolitisch gilt es deshalb einen gesellschaftlichen Konsens über eine vielgestaltige kollektiv-humane Leitkultur des Zusammenlebens anzustreben. Entsprechende Initiativen sollten dabei eine ethische Sinnorientierung thematisieren, die nicht nur das Verhältnis von Arbeit und Freizeit betrifft, sondern die auch die Notwendigkeit der Erziehung und Bildung zur Freizeitfähigkeit legitimiert (vgl. Pöggeler 1997, 47). Im Blick auf eine freizeitkulturelle Bildung

hätte dies zur Konsequenz, dass die Motivation zur Aneignung dementsprechender Verhaltenskompetenzen in ihrer Dignität nicht mehr wie selbstverständlich durch die omnipräsente Leitfunktion des Konsums mit seinem dominierenden Verhaltensdirigismus in Frage stünde. Denn durch Werbegags, die zum Teil als subversiver Nonkonformismus daherkommen oder durch Inanspruchnahme religiöser und spiritueller Symbole, inszeniert die „Freizeitindustrie .. ihre Leistungen und Angebote .. derart sublim, dass subjektiv Selbstentfaltung und Selbstverwirklichung wahrgenommen werden“ (Wöhler 2005, 566; vgl. hierzu das Bildmaterial bei Schmidt-Millard 1998). Deshalb bedarf es der „Verbesserung der kulturellen Teilhabevoraussetzungen für aktive Freizeitnutzung“ dadurch, dass die „Chancen einer kommunikativen eigenbestimmten Freizeit gegenüber einer güter- und dienstintensiven Kommerz-Freizeit“ intensiver als bislang bereits von früh auf gefördert und während der Schulzeit systematisch mit Leben gefüllt werden (Guggenberger 1994, 8). Zudem sollte dieser Anspruch stärker öffentlich thematisiert werden, weil viele Eltern und selbst Pädagogen sich dieser Situation nicht bewusst sind, sie verharmlosen oder persönlich entsprechende kulturelle Standards nicht pflegen. Als methodisches Beispiel hierzu könnte das deutschlandweite Projekt „In was für einer Gesellschaft wollen wir leben?“ dienen, das von ‚Aktion Mensch‘ (2006, 56-79) initiiert wurde.

Freizeitkulturelle Teilhabevoraussetzungen gilt es zumal für behinderte Menschen zu garantieren, da sie auf Grund ihrer Lebenserschwernisse ein verbürgtes Recht auf „Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ nach § 58 SGB IX besitzen. Humanisierung des Lebens darf für sie nicht nur auf berufliche Eingliederung oder auf ein durch Transferleistungen zu sicherndes Existenzminimum begrenzt werden. Der Ausschluss von sozialkulturellen Teilhaberechten wäre denn auch als ‚fürsorgliche Vernachlässigung‘ oder mit Pöggeler (2002, 48) als „verkappte ‚soziale Euthanasie‘“ zu qualifizieren. Über ein kulturelles Existenzminimum hinaus sind deshalb im Sinne eines umfassenden kulturellen Empowerments entsprechende Angebote zur Entwicklung und Ermöglichung einer eigenaktiven Gestaltung der freien Zeit einzufordern. Dazu gehört neben der barrierefreien Umweltgestaltung u. a. auch die Befähigung zu kreativer, gesundheitsorientierter, musischer, sportlicher und sozialer Betätigung, die als rehabilitative Aufgabe abzusichern wäre (vgl. Wilken 2005, 297 f.). Dies umso mehr als dadurch freizeitkulturelle Wechselwirkungsprozesse im Blick auf Nichtbehinderte möglich werden, die in hohem Maße integrationsförderlich sind. Hinsichtlich der besonderen Förderbedürfnisse von behinderten Schülerinnen und Schülern wird diese Herausforderung einmal mehr deutlich. Denn die tatsächliche schulische Förderung bezieht sich z. B. bei Schülern mit dem Förderschwerpunkt ‚Lernen‘ sowie ‚Emotionale und soziale Entwicklung‘ lediglich auf „etwa vier bis sieben Stunden pro Tag und wird an etwa 195 Tagen im Jahr angeboten. Nachmittage und weitere 170 Tage im Jahr sind somit Freizeit“, für deren Gestaltung sie

Hilfen benötigen (Aschhoff/Voigt 2006, 88.). Durch das Zusammenwirken von Schulen mit Trägern der Kinder- und Jugendpflege könnten die hier notwendigen freizeitpädagogischen Angebote erfolgen und damit freizeitskulturelle Teilhabe optimiert werden (konkrete Beispiele in: Zusammen 2006).

6.3 Zur Notwendigkeit freizeitskultureller Qualitätssicherung

Die Vermittlung und Aneignung von Freizeitaktivitäten sowie von freizeitskulturellen Leitbildern auf der Grundlage einer bewussten Unterscheidungs- und Urteilskraft wird sich angesichts der verbreiteten Mentalität einer ‚voluntary simplicity‘ nicht vor der Bewertung der Dignität von Teilhabepaxen scheuen. Gegenüber einer relativistischen Vergleichsgültigung gilt es die Legitimität von begründbaren sozial-ethischen und kultur-ästhetischen Qualitätsstandards zu verdeutlichen, auch wenn deren Geltungsansprüche nicht ein für allemal feststehen müssen, sondern sich als dynamisch, interpretierungs- und vergewisserungsbedürftig erweisen (vgl. Meder 1997, 33 ff.). Auch wenn bestimmte Freizeitformen ‚üblich‘ sind, heißt dies nicht, dass sie so sein und bleiben sollen, wie sie sind. Denn das Sein ist „nicht indifferent gegenüber Sollensforderungen“ und so strukturiert, „dass sich in ihm Werte realisieren können“ (Hösle 1997, 205, vgl. 113). Dabei geht es nicht primär darum, zeittypische triviale Wahrnehmungsgewohnheiten oder das Niveau populärer Breitenkulturen im Blick auf die hier zum Ausdruck kommende Erlebnissuche pauschal zu diskreditieren. Aber angesichts zunehmender „‚Verpoppung‘ der alltäglichen Umgangsstile“ mit ihren inhärenten „Ausschließungseffekten gegenüber solchen Produkten und Erfahrungsformen, ... die anders sind als die Populärkultur“ (Ziehe 2005, 279; vgl. Bolz/Bosshart 1995, 271 ff.), gilt es den Wert pluraler Orientierungen als Alternative zu den medial standardisierten und warenförmig geprägten Routinen und Dominanzen des Alltags zur Geltung zu bringen. Anstelle doktrinäer Tendenzen zur Uniformität, soll durch diese Alternativen mehr Entscheidungsfreiheit und damit bewusste und verantwortliche Selbstgestaltung möglich werden. Von dieser Basis aus wird eine moralisch argumentierende Ethik, die sich bemüht herauszufinden, was denn in freizeitskultureller Hinsicht sein soll, begründet folgern können: „Lesen ist tatsächlich ‚besser‘ als Fernsehen oder Gameboy und die Lektüre eines guten Romans oder Sachbuchs wieder ‚besser‘ als die von Trivialliteratur oder der allgegenwärtigen Ratgeber. ‚Besser‘ hat dabei nichts mit Bildungsdünkel zu tun, sondern lässt sich konkret übersetzen in: Kreativität fördernd, soziale Kompetenzen stärkend, individuelle Chancen eröffnen“ (Nolte 2003). Es ist also ethisch nicht beliebig, auf Dauer ein gewisses kulturelles Niveau zu unterschreiten, weil damit die lebenszeitbegleitende Entfaltung humaner Entwicklungspotenziale hinsichtlich der Aneignung und Ausformung der tradierten kulturellen Wertefülle begrenzt wird.

Werden die hier skizzierten freizeitkultur-pädagogisch verantwortlich zu gestaltenden gesellschaftlichen Aufgaben weiterhin nur unzureichend und halbherzig wahrgenommen, so ist es nicht verwunderlich, wenn es zu immer mehr freizeitpathologischen Auswüchsen kommt (vgl. Pöggeler 2002, 55) und eine mögliche ‚Humanisierung der Freizeit‘ unter qualitativen Aspekten der konstatierten ‚voluntary simplicity‘ geopfert wird. Denn die suggestiven Reize der Waren- und Dienstleistungsangebote im Freizeitsektor zielen auf ein endloses Begehren. Sie werden auch nicht durch eine freiwillige moralische Selbstkontrolle seitens der Wirtschaft begrenzt, wie das Beispiel von Produktion und Vertrieb gewaltförmiger Computersoftware zeigt. Kann aber den von der Freizeitwirtschaft geweckten zielgruppen-bezogenen Bedarfen kein bedürfniskompetenter Widerspruch entgegengesetzt werden, so entwickelt sich – zumal in ökonomisch prekären Lebenslagen – nur allzu leicht eine habituelle Bedürfnis-Hypertrophie. Deren sinnlose Exzesse, seien sie passiver oder aktiver Natur, stehen in Gefahr, in Aktionismus und Apathie auszuarten und sich in Überdruß und zielloser „Vermeidung von Langeweile“ (Schulze 1995, 543) zu erschöpfen, die dann aufs Neue kompensationsbedürftig werden.

Freizeitpathologie als Ergebnis von ‚voluntary simplicity‘ kann dazu führen, dass es in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht zu einem immer stärker um sich greifenden Verlust des ‚kulturellen Gedächtnisses‘ und seiner Standards kommt. Gefördert wird dies auch dadurch, dass bei der Nachfrage nach höheren Bildungsabschlüssen zunehmend weniger gedacht wird „an Bildung im Sinne des humanistischen Bildungsideals .. (an nichtfunktionalisierter Selbst- und Persönlichkeitsbildung), als vielmehr an Bildung im Sinne eines Erwerbs von Berechtigungszertifikaten“ zum Zweck der Arbeitsmarkttauglichkeit (Fölling-Albers 2002, 384; vgl. hierzu meine Kritik an den Empfehlungen der Vereinigung der Bayrischen Wirtschaft: Wilken 2005, 292 f.). Diese kulturgefährdenden Entwicklungstendenzen können zu einem Verlust freizeitkultureller Traditionen führen, weil das kulturelle ‚traditum‘ in seinen vielfältigen Erscheinungsformen nicht mehr im intergenerationellen ‚actus tradendi‘ vermittelt wird. Dies führt – neben der gesellschaftlichen Spaltung in Erwerbstätige und Arbeitslose – zu einer weiteren Spaltung: u. z. zwischen denjenigen, die ihr kulturelles Erbe pflegen und jenen die es nicht würdigen bzw. erblos geblieben sind und nachhaltig wirksames kulturelles Kapital nicht erworben haben. Auch wenn die Trennlinie quer durch alle soziale Milieus verläuft, sind doch die unteren Milieus – und damit insbesondere jüngere behinderte Menschen – in ihrer freizeitkulturellen Wertorientierung und in der Ausbildung ihres Entfaltungspotenzials am gefährdetsten, weil ihnen die geringsten Teilhabechancen an einer bedürfniskompetenten Freizeitbildung zugestanden werden. Wenn aber in Zukunft die kulturelle Formung tendenziell dahin führt, dass auch in den privilegierten Schichten und Milieus sich die Ausprägung ihrer Lebensstilperformanz eher als außen- denn als innengeleitet und harmonisierend erweist und damit als freizeitpathologische Konsequenz die Zahl der

„betreuungsbedürftigen Zerstreuungspatienten“ zunimmt (Guggenberger 1994, 10), die in ‚therapeutischer‘ Hinsicht keine innere Bereitschaft zur ‚Compliance‘ zeigen, so kann dies die bestehenden Tendenzen zu einem binnenkulturellen ‚clash of civilizations‘ verstärken und zu psychisch und sozialkulturell destrukturierenden Auswirkungen führen (vgl. Jonas 1984, 360, Anmerkung 13). Deutlich zeigen sich denn auch die negativen Begleiterscheinungen des exzessiven Medienkonsums in früher Kindheit sowie des Gebrauchs gewaltförmiger Computerspiele während der Grundschulzeit nicht allein in Unterschichtmilieus, sondern auch in kulturell wohlstandsverwahrlosten Elternhäusern in Gestalt persistierender Erziehungs- und Sozialisationsdefizite: Als mangelhafte Sprach- und Kommunikationskompetenz, Motivations- und Lernstörungen, Schulabsentismus, Fettleibigkeit auf Grund von Fehlernährung und Bewegungsmangel, psychische Instabilität sowie – von Wegener-Spöhring (2005, 425) jüngst empirisch belegt: als Aggressivität und Brutalisierung selbst in Spielhandlungen. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer zielgerichteten Freizeit-Kultur-Arbeit ist deshalb die Verlautbarung des 11. Deutschen Präventionstages 2006 in Nürnberg ernst zu nehmen, die darauf hinweist, dass „die meiste Kriminalität .. nicht mehr aus Armut, sondern aus Langeweile, Cliquenverhalten und fehlendem Wertebewusstsein“ entsteht (Nachrichten 2006, 202 f.).

6.4 Freizeitkulturelle Wertsinnschwächung überwinden

Der als ‚voluntary simplicity‘ bezeichneten mangelhaften Unterscheidungs- und Urteilskraft, die mittlerweile in freizeitkultureller Hinsicht zu zahlreichen freizeitpathologischen Phänomenen geführt hat, liegt – so können wir resümieren – eine zeittypische Wertsinnschwächung zu Grunde. Diese Wertsinnschwächung ist dadurch gekennzeichnet, dass ihr sowohl die Verhaltensbereitschaft zu einer individuellen freizeitethischen Wertsetzung als auch die Kompetenz, kulturästhetisch werten zu können, abgeht, da ohne hinreichende Kriterien alles mehr oder weniger gleich-gültig erscheint. Zur Überwindung dieser Wertsinnschwächung bedarf es deshalb einer freizeitethischen Wertorientierung im Blick auf die Dignität der Freizeitgestaltung unter Berücksichtigung ihrer Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Damit sich das gesellschaftlich auf Dauer zu stellende Projekt der ‚Humanisierung der freien Zeit‘ unter Einbezug der Teilhabechancen behinderter Menschen in einer kulturästhetischen und sozial-ethischen Perspektive milieübergreifend entwickeln kann, ist es an folgende Voraussetzungen gebunden: 1. Es bedarf gesamtgesellschaftlicher Bemühungen, um einen zukunfts-offenen freizeitkulturellen Konsens zu ermöglichen. 2. Dieser Konsens ist ‚kulturstaatslich‘ zu verantworten und nachhaltig zu sichern. 3. Freizeiterziehung und Freizeitbildung sind mit dem Ziel der Freizeitfähigkeit im Rahmen des Projektes der ‚Humanisierung der freien Zeit‘ institutionell zu verankern, wobei 5. dieses

Projekt freizeit- und kulturwissenschaftlich (vgl. Fromme 2001) zu fundieren ist, damit seine ‚humane‘ Funktion nicht im Widerstreit der Interessen verloren geht.

Literatur

- AKTION MENSCH: MENSCHEN. Das magazin. 2/2006. Kassel
- ASCHHOFF, S./VOIGT, U.: Das Freizeitverhalten von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung in der Selbst- und Fremdwahrnehmung. Z. f. Heilpädagogik, 57. Jg., 3/2006, 88-93.
- BIEKER, R.: Individuelle Funktion und Potentiale der Arbeitsintegration. In: Bieker, R. (Hrsg.): Teilhabe am Arbeitsleben. Wege der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen. Stuttgart 2005, 12-24.
- BOLZ, N./BOSSHART: Kult-Marketing: Die neuen Götter des Marktes. Düsseldorf 1995.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG (Hg.): Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen als Beitrag zur Umsetzung des Benachteiligungsverbot im Grundgesetz. Bonn 2002.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG (Hg.): Die Lage der behinderten Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe. Bericht der Bundesregierung. Bonn 2004.
- CLOERKES, G.: Soziologie der Behinderten. Heidelberg 1997.
- DB REISE&TOURISTIK AG: Die Bahn. Mobil trotz Handicap. Services für mobilitätsingeschränkte Reisende. Frankfurt 2003.
- FÖLLING-ALBERS: Veränderte Kindheit, Kindheitsforschung und Schule. Pädagogische Rundschau, 56. Jg., 2002, 379-391.
- FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT URLAUB UND REISEN (F.U.R.) (Hrsg.): Reiseanalyse 2003, zit. n. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus für alle. Münster und Berlin 2003, 9.
- FREUD, S.: Das Unbehagen in der Kultur. In: Freud, S.: Gesammelte Werke. Bd. 14. 6. Aufl. Frankfurt/M. 1977.
- FROMME, J.: Die Stellung des Pädagogischen in der Freizeitwissenschaft. In: Spektrum Freizeit. 23. Jg., II/2001, 60-68
- GAYLER, B.: Gesellschaftliche Akzeptanz von behinderten Reisenden. In: Wilken, U. (Hg.): Tourismus und Behinderung. Ein sozial-didaktisches Kursbuch zum Reisen von Menschen mit Handicaps. Neuwied, Kriftel, Berlin 2002, 56-82.
- GUGGENBERGER, B: Recht auf Arbeit oder Pflicht zur Muße? Ist die Dienstleistungsgesellschaft auf die „Freizeitrevolution“ vorbereitet? In: Karsten, M.-E. (Hrsg.): Dienstleistungsgesellschaft: Herausforderungen, Trends und Perspektiven. Lüneburger Universitätsschriften; 6. Lüneburg: Univ., 1994, 3-17.

- HANDICAPPED-KURIER – Das Magazin für Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte und andere Behinderte. Heft 2 – April-Mai – 2006.
- HEROLD, H., HEIM, J., SCHMITT, P.: „So weit die Füße tragen ...“ Die Konzeption des Zentrums für Körperbehinderte Würzburg-Heuchelhof zur Vorbereitung der Schüler auf das Leben nach der Schule und zur schulischen Nachsorge. In: Moosecker, J./Pfriem, P. (Hrsg.): Körperbehinderte Schüler an der Schwelle ins Arbeitsleben. Aachen 2005, 129-169.
- HILLER, G. G.: Ein Beruf gehört(e) zum Leben – oder: Versuch einer Anleitung zum Ankommen in der Realität. Zeitschrift für Heilpädagogik. 57. Jg., 6/2006, 202-207.
- HÖSLE, V.: Moral und Politik. Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert. München 1997.
- JONAS, H.: Das Prinzip Verantwortung. Frankfurt/M. 1984.
- MARKOWETZ, R.: Freizeit behinderter Menschen. In: Cloerkes, G.: Soziologie der Behinderten. Heidelberg 1997, 269 – 299.
- MEDER, N.: (Ethik und Aesthetik sind Eins). In: Fromme, J./Feericks, R. (Hrsg.): Freizeit zwischen Ethik und Ästhetik. FS für Wolfgang Nahrstedt. Neuwied, Kriftel, Berlin 1997, 15-35.
- NACHRICHTEN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BAYERN. 61. Jg., 6/2006.
- NOLTE, P.: Das große Fressen. Nicht Armut ist das Hauptproblem der Unterschicht. Sondern der massenhafte Konsum von Fast Food und TV. DIE ZEIT Nr. 52 vom 17. Dez. 2003, 9.
- OPASCHOWSKI, H. W.: Xtrem. Der kalkulierte Wahnsinn. Extremsport als Zeitphänomen. Hamburg 2000.
- OPASCHOWSKI, H. W.: „Schafft die Spaßgesellschaft ab!“ Sonst geht die soziale Lebensqualität in Deutschland verloren. In: Spektrum Freizeit. 23. Jg., 1/2001, 25-32.
- PANYR, SYLVIA: Differenzierung von Erziehungswerten in Sozialen Milieus. In: Fatke, R./Merkens, H. (Hrsg.): Bildung über die Lebenszeit. Wiesbaden 2006, 239–254.
- PÖGGELER, F.: Grundlagen einer Ethik der Freizeit. In: Fromme, J./Feericks, R. (Hrsg.): Freizeit zwischen Ethik und Ästhetik. FS für Wolfgang Nahrstedt. Neuwied, Kriftel, Berlin 1997, 36-52.
- PÖGGELER, F.: Behinderte Menschen in einer Freizeit und Bildungsgesellschaft. In: Wilken, U. (Hrsg.): Tourismus und Behinderung. Ein sozial-didaktisches Kursbuch zum Reisen von Menschen mit Handicaps. Neuwied, Kriftel, Berlin 2002, 45-55.
- PRANGE, K.: Plädoyer für Erziehung. Baltmannsweiler 2000.
- SCHMIDI-MILLARD, T.: Körperbilder in Printmedien. Lifestyle als Bildungsproblem. In: Spektrum Freizeit. Jahrbuch Freizeitwissenschaft. 20. Jg., Heft 1-3/1998, 39-50.
- SCHULZE, G.: Die Erlebnisgesellschaft. Kulturosoziologie der Gegenwart. Frankfurt 1995.

- STATISTISCHES BUNDESAMT 2004a: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2004/p5140085.htm>
- STATISTISCHES BUNDESAMT 2004b: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2004/p4780085.htm>
- STATISTISCHES BUNDESAMT 2005: <http://www.destatis.de> Schüler/innen mit sonderpädagogischer Förderung. Fachserie 11, Reihe 1, 2004/05
- WEGENER-SPÖHRING, G.: Wie Kinder in der Spiel- und Medienwelt leben. Eine Follow-up-Studie 1985 und 2002. In: Popp, R. (Hrsg.): Zukunft: Freizeit: Wissenschaft. FS für Horst W Opaschowski. Litt-Verlag, Wien 2005, 415-430.
- WEIß, H.: Leben ohne Erwerbsarbeit – Erwachsenenbildung in der Perspektive der Körperbehindertenpädagogik – fünf Thesen. In: Zeitschrift Behindertenpädagogik, 36. Jg., Heft 4/1997, 390-407.
- WERKSTATT:DIALOG. DAS WERKSTATT MAGAZIN. Hrsg.: BAG der Werkstätten für Behinderte, Frankfurt a. M. Heft 6, 2005; Heft 1, 2006.
- WILKEN, UDO: Beruf – Freizeit und Behinderung. Der Stellenwert beruflich-sozialer Eingliederung im Rehabilitationsprozess bei Körperbehinderten mit Lernbehinderung. Bonn 1980.
- WILKEN, UDO: Der Stellenwert der Arbeitslehre für die beruflich-soziale Rehabilitation und Integration behinderter Schüler. In: Bächthold, A., Jeltsch-Schudel, B., Schlienger, I. (Hrsg.): Sonderpädagogik. Handlung – Forschung – Wissenschaft. FS für Gerhard Heese. Berlin 1986, 478-493.
- WILKEN, UDO: Selbstbestimmt leben II. Handlungsfelder und Chancen einer offensiven Behindertenpädagogik. Hildesheim 1999.
- WILKEN, UDO (Hg.): Tourismus und Behinderung. Ein sozial-didaktisches Kursbuch zum Reisen von Menschen mit Handicaps. Neuwied, Kriftel, Berlin 2002a
- WILKEN, UDO: Schullandheimaufenthalte als Chance zur Entwicklung wechselseitiger Integrationskompetenz von behinderten und nichtbehinderten Schülern. In: Wilken, Udo (Hg.): Tourismus und Behinderung. Ein sozial-didaktisches Kursbuch zum Reisen von Menschen mit Handicaps. Neuwied, Kriftel, Berlin 2002b, 173-187.
- WILKEN, UDO: Mit behinderten Menschen wirtschaften. Zur Vereinbarkeit von wirtschaftlichen und sozialen Zielen Teil 1 und 2. In: Werkstatt:Dialog. Das Werkstatt Magazin der BAG: Werkstätten für behinderte Menschen, Frankfurt/M., Heft 5/2002c, 17-18; Heft 6/2002c, 20-22.
- WILKEN, UDO: Die Rückgewinnung einer sozialen Gerechtigkeitsperspektive angesichts von Individualisierung und Ökonomisierung des Sozialen. In: Greving, H./Gröschke, D. (Hrsg.): Das Sisyphos Prinzip. Gesellschaftsanalytische und gesellschaftskritische Dimensionen der Heilpädagogik. Bad Heilbrunn 2002d, 57-87.
- WILKEN, UDO: Aspekte einer zukunftsorientierten Bildung für ein Leben in Beruf und freier Zeit. Herausforderungen angesichts unterschiedlicher Lernausgangslagen im

- gegliederten Schulsystem. In: Popp, R. (Hrsg.): Zukunft: Freizeit: Wissenschaft. FS für Horst W. Opaschowski. Litt-Verlag, Wien 2005, 285-304.
- WÖHLER, K.: Ökonomisierung der Freizeit. In: Popp, R. (Hrsg.): Zukunft: Freizeit: Wissenschaft. FS für Horst W. Opaschowski. Litt-Verlag, Wien 2005, 559-570..
- ZEIMETZ, A.: Erfahrungen gesellschaftlicher Akzeptanz im Tourismus – dargestellt am Beispiel einer Befragung behinderter Reisender. In: Wilken, U.(Hg.): Tourismus und Behinderung. Ein sozial-didaktisches Kursbuch zum Reisen von Menschen mit Handicaps. Neuwied, Kriftel, Berlin 2002, 83-100.
- ZIEHE, T.: Die Eigenwelten der Jugendlichen und die Anerkennungskrise der Schule. In: Horster, D./Oelkers, J. (Hrsg.): Pädagogik und Ethik. Wiesbaden 2005, 277-291.
- ZUSAMMEN: Behinderte und nicht behinderte Menschen. Erlebnis pur. 26. Jg., Heft 3/2006.